



Mitteilungsblatt

der Stadt Wangen im Allgäu
für die Ortschaft

Niederwangen



Jahrgang 2020

Freitag, den 27. März 2020

Nummer 13

Ausweispflicht und Gültigkeit von Ausweisen

Das Bundesministerium des Innern (BMI) informiert:

Im Zuge der Pandemiebekämpfung haben viele Bürgerämter die Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behörden-Angelegenheiten wenn möglich online zu erledigen oder zu verschieben. Sollte Ihr alter Personalausweis in den nächsten Wochen ablaufen, weist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf hin, dass Sie der Ausweispflicht auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses nachkommen können.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Nähere Einzelheiten können Sie auch unter dem regelmäßig aktualisierten Link abrufen:

https://www.personalausweisportal.de/DE/Home/home_node.html

Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen. Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren."

ÄRZTLICHER NOTDIENST

**Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher
Notfalldienst):**

116117 (Anruf ist kostenlos)

Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis:

Allgemeine Notfallpraxis Wangen
Oberschwabenklinik – Westallgäu-Klinikum Wangen
Am Engelberg 29, 88239 Wangen im Allgäu
Sa., So. und an Feiertagen 9 – 19 Uhr

Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der

Notrufnummer 112.

APOTHEKENNOTDIENST

Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken

Freitag, 27. März 2020:

Stadt-Apotheke, Espantorstraße 1,
Isny,
Tel. (07562) 85 24

Samstag, 28. März 2020:

St. Rochus-Apotheke, Herrenstraße 22+24,
Wangen,
Tel. (07522) 2 13 79

Sonntag, 29. März 2020:

Elisabethen-Apotheke, Marktstraße 23,
Leutkirch,
Tel. (07561) 36 22

Zusatzdienst von 11:00 bis 12:00 Uhr und von 18:30 bis 19:30 Uhr:

St. Rochus-Apotheke, Herrenstraße 22+24,
Wangen,
Tel. (07522) 2 13 79

Montag, 30. März 2020:

Marien-Apotheke, Bodenseestraße 5,
Neuravensburg,
Tel. (07528) 69 19

Schloss-Apotheke, Marktstraße 18,
Bad Wurzach,
Tel. (07564) 9 33 30

Dienstag, 31. März 2020:

Beilharz-Apotheke, Wassertorstraße 16,
Isny,
Tel. (07562) 9 74 70

Mittwoch, 1. April 2020:

Apoth. im Gesundheitszentrum, Siemensstr. 12,
Wangen,
Tel. (07522) 93 10 77

Donnerstag, 2. April 2020:

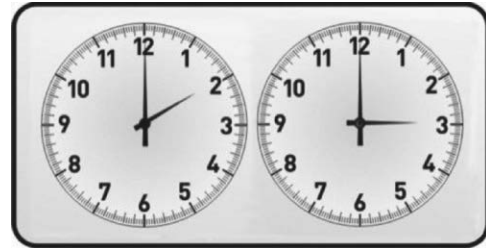
St. Gallus-Apotheke, Herrenstraße 10,
Kißlegg,
Tel. (07563) 82 30

Freitag, 3. April 2020:

Rosen-Apotheke, Ottmannshofer Straße 10,
Leutkirch,
Tel. (07561) 9 84 90

Beginn der Sommerzeit

Bedenken Sie, dass von **Samstag, 28.03.2020**, auf **Sonntag, 29.03.2020**, die Nacht eine Stunde kürzer ist. Dann werden die Uhrzeiger von 2.00 Uhr auf 3.00 Uhr vorgestellt.



Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund der Osterfeiertage werden folgende
Redaktionsschlüsse vorgezogen:

Veröffentlichung 09.04.2020

Redaktionsschluss 05.04.2020, 11:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Osterfeiertage,
Der Verlag



**Fahre mit Herz -
Höchstens 30
im Wohngebiet**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wangen im Allgäu
Telefon (075 22) 74-240/-241, Telefax (075 22) 74-199

Verantwortlich für den Textteil:
Herr Spang (Sport- und Kulturamt Stadt Wangen)

Ortsverwaltung Niederwangen
Telefon (075 22) 25 01, Telefax (075 22) 67 33

Herstellung und Vertrieb:
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Telefon (0 71 54) 82 22-0, Telefax (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Tobias Pearman
Anzeigenberatung: Telefon (0 71 54) 82 22-0
Telefax (0 71 54) 82 22-15, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Erscheint wöchentlich freitags.

Bezugsgebühr jährlich 28,00 Euro.

BEKANNTMACHUNGEN DER ORTSCHAFT

Verschiebung der Haus- und Biomüllabfuhr Karwoche

Donnerstag, 09.04.2020 Leerung wird vorgezogen auf
Mittwoch, 08.04.2020 – Tour 8 Restmüll

Karfreitag, 10.04.2020 Leerung wird vorgezogen auf
Donnerstag, 09.04.2020 – Tour 9 Restmüll

Ostern

Donnerstag, 16.04.2020 Leerung verschiebt sich auf
Freitag, 17.04.2020 – Tour 4 Biomüll

Freitag, 17.04.2020 Leerung verschiebt sich auf
Samstag, 18.04.2020 – Tour 10 Restmüll

Die einzelnen Abfuhrtermine Ihrer Straße (Biomüll Tour 1 bis 4, Restmüll Tour 5 bis 10) finden Sie unter dem Link <http://www.wangen.de/abfall>

Weitere allgemeine Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Wangen im Allgäu unter www.wangen.de.



VEREINSNACHRICHTEN

HEIMATVEREIN NIEDERWANGEN



Baumschneidekurs findet starkes Interesse

Der vom Heimatverein Niederwangen angebotene Baumschneidekurs stieß auf großes Interesse. An die 30 Mitglieder und Gäste, darunter zahlreiche Frauen, fanden bei optimalem Wetter gleich zwei fachkundige Referenten, die den richtigen Schnitt erklärten. Allgemein kann festgestellt werden, dass das Interesse an der richtigen Pflege von Bäumen und Sträuchern weiter steigt.

In Roland Hasels Obstgarten gab es genügend Objekte zur praktischen Demonstration. Baumologe Manfred Prinz vom Städtischen Bauhof gab in gewohnt überzeugender Manier Tipps und Informationen zum richtigen Schnitt am modernen „Halbstamm“.

Stefan Hofer aus Engetsweiler, aktuell durch mehrere Fortbildungskurse geschult, zeigte am klassischen Hochstamm der alten Sorten, wie man mit dem richtigen Werkzeug auch als Laie dem Baum etwas Gutes tun kann. Hofer ist derzeit aktiv mit der Streuobst-Förderung im Landkreis Ravensburg mit dem Projekt „1000 Schnittige Obstbäume“ beschäftigt. Fachlich qualifizierte Fachwarte für Obst- und Gartenbau helfen mit finanzieller Unterstützung des Landkreises durch Entfernen von Totholz, Misteln und grobem Auslichten der alten Streuobstbestände.

Nach gut zwei Stunden waren sich die Kursteilnehmer einig, dass die Baum- und Sträucherpflege doch sehr aufwändig ist und dass es sinnvoll ist, sich jedes Frühjahr das Wissen aufzufrischen. Der Heimatverein Niederwangen plant, diese Aktion auch im nächsten Jahr ins Jahresprogramm aufzunehmen.



Gruppe um Manfred Prinz bei den „halbhohen“ Bäumen.



Stefan Hofer am klassischen Hochstamm

Dorfläden Schomburg

„UNSER LADEN“ hilft!

Kostenloser Einkauf- und Lieferservice!

Allen MitbürgerInnen, die sich zu den Corona-Virus-Risikogruppen zählen und aus diesem Grund ihr Haus oder ihre Wohnung nicht mehr verlassen sollen oder möchten, bieten wir von der Dorfläden-Genossenschaft einen kostenlosen Einkauf- und Lieferservice an!



**Die Bestelllisten können unter
www.unserladen.info-service
heruntergeladen oder in den Läden abgeholt
und von Freiwilligen an Ihnen bekannte Haushalte
verteilt werden!**

Es wäre natürlich hilfreich, wenn auch aus Ihrer Ortschaft oder Gemeinde sich Leute an dieser Serviceleistung als ehrenamtliche Helfer beteiligen würden.

Dafür schon mal allen ein herzliches „Danke schön“!

Telefon:

Für Haslach 07528-920670

Für Primisweiler 07528-915005



AUS DEN ORTSCHAFTEN

De-Chor

Musical verschoben auf 2021

- Karten behalten ihre Gültigkeit

Der De-Chor muss aufgrund der aktuellen Lage das **Musical „Man in the mirror“ auf 2021 verschieben**. Die Aufführungen werden analog zu diesem Jahr am Wochenende vor Christi Himmelfahrt beginnen, so dass für die Zuschauer die gleichen Voraussetzungen herrschen.

Die Aufführungen sind dann am **8.5., 9.5. und 12.5., 13.5. und 14.5.2021**.

Die Tickets behalten ihre Gültigkeit, können aber auch über Reservix storniert bzw. beim Gästeamt zurückgegeben werden, sobald dies wieder geöffnet hat.

Der De-Chor würde sich sehr freuen, wenn Sie ihm die Treue halten.

Herzliche Einladung zum Gesprächskreis

für Angehörige demenziell erkrankter Personen mit zeitgleichem Betreuungs-/Bewegungsangebot für die demenziell erkrankte Person

Menschen, die einen Angehörigen zu Hause pflegen und versorgen, oder mitbetreuen, sind ganz besonderen Belastungen ausgesetzt, sei es in der körperlich anstrengenden Pflege, sei es im Umgang mit Demenz

In der Gesprächsgruppe soll ein Raum entstehen, in dem Sie neue Kontakte knüpfen, Impulse fürs tägliche Leben bekommen, Themen, die Sie bewegen ansprechen, ihre Erfahrungen weitergeben, Ihre Sorgen, Unsicherheiten und Fragen mit anderen Menschen teilen

Der Gesprächskreis trifft sich einmal monatlich am Donnerstag von 14.30 - 15.45 Uhr in der MTG Sportinsel (Argeninsel 2, 88239 Wangen im Allgäu)

Information und Anmeldung:

Silke Späth-Esch, Seniorenbegleitung „Herz und Gemüt“, Buchweg 8, 88239 Wangen im Allgäu, Tel. 07522-797864

Mail: seniorenbegleitung-wangen@t-online.de

Termine 2020: 2. April; 7. Mai; 4. Juni

Stadtbücherei Wangen

Bücherei gibt Tipps fürs Lernen und gegen Langeweile

Bücherei sorgt auch bei geschlossenen Türen für jede Menge Lesestoff. Die Stadtbücherei Wangen hat für Schülerinnen und Schüler, Leseratten, Bücherfreunde und Kulturinteressierte eine Sammlung von Links und Webseiten zusammengestellt. Diese Webseiten können beim selbstständigen Lernen zu Hause unterstützen. Manche sollen aber auch einfach nur Langeweile vertreiben und unterhalten. Viele der Seiten hat sich das Büchereiteam angeschaut, getestet und kommentiert.

Die Seite ist über die Lissy-Seite

www.buecherei-wangen.de/lissy/lissy.ly?pg=login&bnr=guest zu finden bzw. www.buecherei-wangen.de und dort über die „Suche nach Büchern und anderen Medien ohne vorherige Anmeldung“ oben auf der Seite.

Wer keinen Büchereiausweis der Stadtbücherei Wangen besitzt, kann sich telefonisch einen Ausweis anlegen lassen. Telefon: 07522 / 74120, Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Dienstag bis Freitag 14 bis 17 Uhr.

Ausweise sind für Kinder- und Jugendliche unter 21 kostenlos. Die Jahresgebühr für Erwachsene beträgt 12 Euro.

Lesen geht auch übers Internet

Die Stadtbücherei bleibt telefonisch und per E-Mail für alle Nutzer und Nutzerinnen erreichbar. Die Zeiten sind von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Dienstag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr. Wer lesen will, kann dies weiter über das Internet unter www.wangen.de/onleihe tun. Wer Fragen dazu hat, kann sich zu den entsprechenden Zeiten an die Bücherei wenden. Lexika und andere Printprodukte können auch über die Seite www.buecherei-wangen.de erreicht werden. Alle digitalen Angebote stehen jederzeit zur Verfügung.

Die Stadtbücherei weist darauf hin, dass die zurzeit ausgeliehenen Medien automatisch verlängert werden, so dass keine Mahngebühren anfallen werden.

Ausweise können telefonisch ausgestellt werden.

Sämtliche Veranstaltungen müssen derzeit abgesagt werden.

Kontakt:

Telefonnummer 07522 / 74 120

Email: info@buecherei-wangen.de

Neue Termine für die verschobenen Theater

Für die noch offenen Theatervorstellungen der aktuellen Saison gibt es neue Termine im Herbst.

„Erich Kästner - Ein Mann gibt Auskunft“ wird vom 20. März auf Freitag, 11. September 2020, 20 Uhr verschoben.

„Honig im Kopf“ ist anstatt am 3. April für Freitag, 9. Oktober 2020, um 20 Uhr geplant.

Bereits gekaufte Karten behalten ihre Gültigkeit, können jedoch in beiden Fällen bis zum 31. Juli storniert bzw. dort zurückgegeben werden, wo sie gekauft wurden. Der Ticketpreis wird dann erstattet.

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Landratsamt Ravensburg

Einschränkungen bei den Entsorgungszentren und Absagen von Problemstoffsammlungen

Der Landkreis Ravensburg schränkt aufgrund der aktuellen Lage zum Corona-Virus bis auf Weiteres seine abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen ein.

In beiden kreiseigenen Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermoosweiler werden ab Donnerstag, den 19. März 2020 kein Sperrmüll, Hausmüll, Gewerbemüll oder Bauschutt mehr angenommen und zwar weder von gewerblichen noch von privaten Anlieferern. Alle kostenfreien Abgabemöglichkeiten, wie zum Beispiel Leichtverpackungen (Gelber Sack), Papier, Glas und (kabelbetriebene) elektrische Geräte bestehen weiterhin, auch die Grüngutabgabe ist dort nach wie vor möglich.

Die mobilen Problemstoffsammlungen finden voraussichtlich erst wieder ab Mai 2020 statt. Informationen dazu gibt es auf der Homepage des Landratsamtes unter www.rv.de - Rubrik „Abfallwirtschaft“. Die Dienstleistungen auf den gemeindlichen Wertstoffhöfen (u. a. Wertstoffhof am Südring in Wangen) bleiben vorerst unverändert.

Landkreis schränkt abfallwirtschaftliche Dienstleistungen ein Stationäre Problemstoffsammlungen im März und April entfallen

Der Landkreis schränkt aufgrund der aktuellen Lage zum Corona-Virus bis auf Weiteres seine abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen ein.



In den beiden kreiseigenen Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und WangenObermooweiler werden deshalb ab Donnerstag kein Sperrmüll, Hausmüll, Gewerbemüll oder Bauschutt mehr angenommen und zwar weder von gewerblichen noch von privaten Anlieferern. Alle kostenfreien Abgabemöglichkeiten, wie zum Beispiel Leichtverpackungen (Gelber Sack), Papier, Glas und kabelbetriebene elektrische Geräte ohne Akku und Batterie bestehen weiterhin, auch die Grüngutabgabe ist nach wie vor möglich. Ersatzlos gestrichen werden auch die stationären Problemstoffsammlungen in Bad Wurzach am 20. März, in Ravensburg-Gutenfurt am 3. April und am 17. April im Bauhof Wilhelmsdorf. Die mobilen Problemstoffsammlungen finden erst wieder ab Mai 2020 statt. Informationen dazu gibt es auf der Homepage des Landratsamtes unter www.rv.de in der Rubrik Abfallwirtschaft. Die Dienstleistungen auf den gemeindlichen Wertstoffhöfen bleiben unverändert. Aufgrund der vorgenannten Einschränkungen zur Abgabe von Sperrmüll verlängert sich die Gültigkeit der gelben Sperrmüllkarte 2019 bis zum 31. Dezember 2020.

Das Abfallwirtschaftsamt im Landratsamt weist in seiner Pressemitteilung auch darauf hin, dass sowohl die kommunalen Entsorgungszentren als auch die gewerblichen Wertstoffhöfe überlastet sind. Es können deshalb nur noch dringende Anlieferungen angenommen werden.

Termine im Landratsamt nur noch nach Voranmeldung Kfz-Zulassung in Bad Waldsee und Leutkirch im Allgäu geschlossen

Jobcenter: Alle vereinbarten Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen

Ab sofort gibt es persönliche Termine im Landratsamt nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung und nur in dringenden Fällen. Die An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen wird bis auf weiteres auf die Bürgerbüro-Standorte Ravensburg und Wangen im Allgäu konzentriert und auch in diesen Fällen ist eine vorherige Terminvereinbarung ab sofort Pflicht. Damit folgt das Landratsamt den Vorgaben der Landesregierung, auch auf Behördenebene die sozialen Kontakte auf das absolute Minimum zu reduzieren, um so die weitere Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen. Alle Gebäude des Landratsamtes ab sofort nur nach bestätigter Terminvereinbarung betreten werden. Bewilligte und laufende Leistungen beispielsweise des Jobcenters werden weiterhin gewährt. „Besondere Herausforderungen erfordern besondere Maßnahmen, aber wir bleiben weiterhin erreichbar“, bittet Landrat Harald Sievers um Verständnis für dieses Vorgehen, dem sich mittlerweile auch etliche Rathäuser und andere Behörden im Landkreis angeschlossen haben. Am Landratsamt wird es ab sofort Einlasskontrollen geben. Besucherinnen und Besucher drucken deshalb bitte ihre Terminbestätigung aus und haben den Namen ihres Ansprechpartners in der Behörde parat, verweist das Landratsamt in seiner Pressemitteilung auf die Neuerungen.

Im Jobcenter entfallen alle bisher vereinbarten persönlichen Gesprächstermine ohne Rechtsfolgen und werden nicht extra abgesagt. Es entstehen für die Kundinnen und Kunden aber keinerlei Nachteile, wenn sie nicht persönlich vorsprechen, verspricht Landrat Sievers. „Wir werden weiter voller Kraft für die Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger da sein“, so Sievers, aber „im Moment zum Schutz unser Besucher und auch unser Beschäftigten eben vor allem auf elektronischem und telefoniischem Weg“. Aus diesem Grund hat man im Landratsamt neben der bereits bekannten CoronaHotline nun auch zentrale Telefonleitungen für die Anmeldung bei den jeweiligen Ämtern eingerichtet. Diese sind auf der Homepage www.rv.de ersichtlich und werden den Bürgerinnen und Bürger in persönlichen Schreiben auf ihr jeweiliges Anliegen mitgeteilt.

Amtliche Bekanntmachung

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Das Landratsamt Ravensburg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Ravensburg folgende **Allgemeinverfügung:**

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden
 - Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei
 - a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
 - e) in Verkehrsbetrieben,
 - f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 - g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
 - h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
 - i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen, die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe



B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Begründung

- I. Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Am 16. März 2020 hat die Landesregierung auf Grund der Empfehlungen der WHO und des RKI drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben der Schließung von Schulen und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens.
- II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u.a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären. Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Ravensburg sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung in Verbindung mit § 18 des LVG
- III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weiterge-

hende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können. Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen reichen von der Untersagung von Veranstaltungen bis hin zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte - soweit es möglich ist - zu vermeiden. Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Die dadurch entstehenden Lücken im Einzelhandel und in Apotheken können zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzschließungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.



Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni erlassen.

- IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden kann.

Ravensburg, den 18. März 2020

(Harald Sievers) Landrat

Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg

Jobcenter und Arbeitsagentur arbeiten weiter - auch wenn die Türen geschlossen sind

Persönlicher Kontakt im Notfall möglich Geldauszahlung ist sichergestellt

Die Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg, das Jobcenter Landkreis Konstanz und die Familienkasse konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszus zahlen. Um dies zu gewährleisten, um die Gesundheit aller zu schützen und um die Pandemie einzudämmen, gibt es ab heute (18.03.2020) keinen offenen Kundenzugang in unsere Gebäude mehr.

Wichtige Information für alle Kundinnen und Kunden: Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen. Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern. Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Zusätzliche regionale Rufnummern: Die Arbeitsagentur und das Jobcenter schalten derzeit auch lokale Rufnummern, da unsere zentralen Rufnummern nur sehr schlecht erreichbar sind. Hotline Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg: 07531 - 585 700 Hotline Jobcenter Landkreis Konstanz: 07531 - 36 336 800

Corona im bodo

Einschränkungen bei Abend- & Nachtbussen

Die Grundversorgung im Öffentlichen Personennahverkehr bleibt weiterhin bestehen. Aktuell wurden jedoch einschränkende Regelungen für die Abend- und Nachtverkehre sowie

flexiblen Bedienformen, wie beispielsweise emma-Anrufverkehre, festgelegt.

Aktuelle Informationen, auch zur Dauer der Maßnahmen, gibt es unter www.bodo.de oder im bodo-Serviceportal unter www.serviceportal.bodo.de

Abend- und Nachtverkehre

Ab sofort werden sämtliche Abend- und Nachtbusverkehre im Omnibuslinienverkehr eingestellt. Die jeweils letzten Abfahrten sind gegen 19 Uhr vorgesehen. In den Stadtverkehren gelten mitunter besondere Regelungen. Informationen bieten hier die jeweiligen Webseiten der Stadtverkehre.

Anrufverkehre

Sämtliche Anrufverkehre und Bürgerbusse, wie beispielsweise die emma-Linien, Anrufsammeltaxis werden ab sofort vollständig eingestellt. Dieser Schritt wird in der aktuellen Lage notwendig, da der gebotene Abstand zwischen Fahrgästen und Fahrpersonal in den kleineren Fahrzeugen nicht umgesetzt werden kann.

Ferienfahrplan ab Montag, den 23. März

Die Buslinien im gesamten Verbundgebiet verkehren ab komendem Montag, den 23. März 2020 nach Ferienfahrplan. Das heißt, alle im Fahrplan mit „S“ gekennzeichneten Kurse entfallen. Informationen zu Einschränkungen im Schienenpersonenverkehr sind den Webseiten der Deutschen Bahn (bahn.de) sowie der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (bob-fn.de) zu entnehmen.

bodo-Serviceportal:

FAQs, Fahrplaneinschränkungen & mehr

Neueste Entwicklungen und Infos rund um den öffentlichen Personennahverkehr im bodo-Gebiet bietet das Serviceportal unter www.serviceportal.bodo.de

Die wichtigsten Fragen & Antworten sind hier verfügbar. Ebenfalls gelistet und stetig aktualisiert sind hier Fahrplaneinschränkungen sowie ggf. eingestellte Bus- und Bahnlinien auf Grund der Corona-Pandemie.

Hinweise zu Abonnements & Zeitkarten

Auch der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) hilft mit, den Verlauf der Coronavirus-Pandemie einzudämmen. Aktuell gibt es weitere Regelungen zum Umgang mit bar gekauften Zeitkarten sowie im Vorverkauf erworbenen Tickets. Kürzlich wurden bereits der Ticketverkauf im Bus eingestellt und die vorderen Einstiegstüren geschlossen um Fahrgäste und Fahrpersonal möglichst gut zu schützen.

Alle Maßnahmen sind einheitlich abgestimmt mit den Landes- und Bundesverbänden sowie Behörden auf Landes- und Bundesebene. Die Regelungen gelten bis auf Weiteres. Aktuelle Informationen, auch zur Dauer der Maßnahmen, gibt es unter www.bodo.de oder im bodo-Serviceportal unter www.serviceportal.bodo.de

Tickets im Vorverkauf & Zeitkarten

Wer bereits einen bodo-Fahrschein im Vorverkauf erworben hat, z. B. eine Tageskarte Netz, kann diese einreichen und erhält eine Rückerstattung. Dies gilt für bis einschließlich Freitag, den 13. März 2020 gekaufte Tickets für Reisen zwischen dem 13.03. und – nach aktuellem Stand – 30.04.2020.

Ebenfalls rückerstattet werden bar gekaufte Zeitkarten. Fahrschein zum sofortigen Fahrtantritt sind von einer Erstattung ausgeschlossen.

Was ist zu tun: Erstattungsformular unter serviceportal.bodo.de auf der Unterseite „Coronavirus im bodo“ downloaden, ausfüllen und samt Original-Fahrschein senden an: Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (bodo), Kundenservice, Bahnhofplatz 5, 88214 Ravensburg. Wer das Erstattungsformular nicht downloaden kann, sollte die Kontodaten zur Rücküberweisung dem Original-Ticket beilegen. Das Porto wird mit der Ticketerstattung ebenfalls rückerstattet.



Abonnements

Wer Inhaber eines bodo-Abonnements ist, kann dieses auf Grund der derzeitigen besonderen Situation aussetzen. Hierfür ist eine entsprechende Meldung beim jeweiligen AboCenter notwendig. Nicht benötigte Monatsabschnitte müssen dann an die Ausgabestelle zurückgesendet werden. Eine Liste der im bodo zuständigen AboCenter ist eingestellt unter serviceportal.bodo.de.

In eigener Sache

Der bodo-Kundenservice ist mit heutigem Stand noch wie gewohnt erreichbar per Telefon oder E-Mail. Auf Grund erhöhter Nachfragen kann es jedoch zu einer längeren Bearbeitungszeit von schriftlichen Anfragen kommen bzw. die telefonische Erreichbarkeit erschwert sein. Schnelle und direkte Informationen bietet das Serviceportal unter serviceportal.bodo.de und wird daher empfohlen.

Aktuelle Fahrpläneinschränkungen

Wie bereits in der vergangenen Woche vermeldet, verkehren die Busse im Landkreis Lindau seit Dienstag, den 17. März 2020 nach Ferienfahrplan. Das heißt, alle im Fahrplan mit „S“ (=Schulzeit) gekennzeichneten Kurse verkehren nicht. In den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg gilt zunächst noch der reguläre Fahrplan. Ab Montag, den 23. März 2020 gilt dann auch in diesen beiden Landkreisen und damit im gesamten Verbundgebiet der Ferienfahrplan.

Einzelne Bürgerbusse haben den Verkehr zum Schutz von Fahrpersonal und Fahrgästen eingestellt. Detaillierte Informationen bieten hier die jeweiligen Gemeinden bzw. Bürgerbusvereine. Informationen zu Einschränkungen im Schienenpersonenverkehr sind den Webseiten der Deutschen Bahn (bahn.de) sowie der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (bob-fn.de) zu entnehmen.

Regierungspräsidium

Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL:

„Baden-Württemberg führt die Fördermaßnahme zum fachgerechten Schnitt von Streuobstbäumen fort“

Sammelantragstellung an den zuständigen Regierungspräsidien ab sofort möglich / Verfahren wurde flexibler gestaltet
„Ziel der Landesregierung ist es, die Streuobstbestände im Land zu erhalten und deren Pflege zu unterstützen. Wir verlängern deshalb die seitherige fünfjährige Förderperiode für die Landesmaßnahme Baumschnitt-Streuobst zur Unterstützung der Baumbewirtschafteter um zunächst weitere fünf Jahre. Sammelanträge können ab sofort bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien eingereicht werden“, sagte der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, am Freitag (13. März) in Stuttgart. Das Land setze damit ein wichtiges Zeichen zum Erhalt dieser für Baden-Württemberg wichtigen Kulturlandschaft. Vitale Bäume gäbe es nur, wenn sie entsprechende Pflege erfahren. Durch die Förderung honoriere das Land den Einsatz der Menschen, die die Bäume fachgerecht schneiden. Die Förderung stehe noch unter Vorbehalt der EU-rechtlichen Genehmigung. Das Land sei aber zuversichtlich, dass sie ab der Schnittsaison 2020/2021 greift.

„Die Resonanz der derzeit laufenden Maßnahmen ist groß. Beinahe 8.000 Akteure beteiligen sich und pflegen etwa 400.000 Streuobstbäume. Mit Blick auf die Umsetzung des Eckpunkte-papiers zum Schutz der Insekten führt das Land seine Anstrengungen um den Streuobsterhalt fort und verfolgt diesen Ansatz weiter. In den Staatshaushaltsplan 2020/2021 wurden jährlich 3,3 Millionen Euro für die Streuobstförderung eingestellt“, sagte Peter Hauk. Somit könne der Schnitt pro Baum voraussichtlich weiterhin zweimalig in fünf Jahren mit je 15 Euro gefördert werden. Die Kommunen können diesen Fördersatz um bis zu 10 Euro je Baumschnitt erhöhen.

„Wir haben das Förderprogramm flexibler gestaltet, insbesondere wird auf die Vorlage eines Schnittkonzepts verzichtet und sind überzeugt, dass das Programm weiter wie bisher rege angenommen und im Pflegezustand unserer Streuobstbestände Wirkung zeigen wird“, betonte der Minister. Sammelantragsteller können Gruppen von Privatpersonen, Vereine oder Verbände, obstverarbeitende Betriebe sowie Kommunen sein.

Energieberatung

Die Stadt Wangen im Allgäu bietet nach wie vor eine kostenlose Energieberatung durch die unabhängige Energieagentur Ravensburg www.energieagentur-ravensburg.de (Telefon 0751 / 7647070) an.

Die Energieagentur berät umfassend zu Neubau, Gebäudesanierung und Modernisierung im Altbau, gibt Energiespartipps und informiert über die aktuellen Förderprogramme.

Die 1-stündige Beratung findet jeweils am Mittwoch um 13:00 Uhr, 14:00 Uhr und 15:00 Uhr im Bürgeramt im Rathaus, Marktplatz 1, statt.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung ist Herr Aßfalg, Tel. 07522 / 74-159.

Die nächsten Energieberatungen finden an folgenden Tagen statt: 08.04.2020, 06.05.2020

Informationen zu Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene für Energieeinsparung, Umbau, Renovierung oder Einsatz erneuerbarer Energien erhalten Privatpersonen zudem unter www.foerderdatenbank.de

Stellenausschreibungen

Bei der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Ordnungs- und Sozialamt, Bereich Verkehrsüberwachung** folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter/in (w/m/d)

für den Gemeindevollzugsdienst

-in Teilzeit mit 25,32 Wochenstunden, unbefristet

Nähere Informationen und eine ausführliche Ausschreibung zu dieser Stelle finden Sie auf der Homepage der Stadt Wangen. Wir freuen uns auf Ihre **Online-Bewerbung** bis zum **15. April 2020** auf unserer Homepage unter www.wangen.de/stellenangebote. Bitte nutzen Sie den Service unseres Online-Bewerbungsverfahrens. Schriftliche Bewerbungen können nicht zurückgeschickt werden.

AUS DEM UMLAND

Eine neue Idee auf der Waldburg

Museums TV auf Schloss Waldburg: ein Museum in der Burg das nicht öffnen darf und so auch das Wissen und die Geschichte nicht mehr den Menschen näherbringen kann. Aber natürlich auch gleichzeitig jeden Tag Unterhaltskosten produziert, was für den privaten Betreiber eine schwierige Situation ist. Ein Ende der Museumsschließung durch den Corona Virus ist aktuell sehr schwer einzuschätzen. Der Betreiber des Museums, Max Haller, geht hier ab 21. März 2020 einen neuen Weg.

Museums TV - Schloss Waldburg

Die Burgführer werden zusammen mit dem Betreiber der Waldburg Filmsequenzen zu verschiedenen Themen im Museum erstellen. Auch Geschichten und Anekdoten zu bestimmten Fakten wird es geben. „Game of Crowns“ - 800 Jahre Kronschatz auf der Waldburg virtuell erleben. Auf der <https://www.facebook.com/schlosswaldburg/> oder auf YouTube mit dem Suchbegriff „Burgmax“ können Sie auf die Museumsfilme zugreifen.

**Eine innovative Idee für ein Museum**

Unterstützung für dieses Projekt/Museum ist beim Betreiber der Waldburg willkommen. Anstatt Eintritt auf der Waldburg zu bezahlen kann hier jeder einen Obolus/Zuschuss nach seinem Empfinden hinterlassen entweder per PayPal (info@burghochzeit.com) oder
IBAN: DE43 6505 0110 0000 9658 15.

Bauernhaus-Museum Wolfegg**Durch Verordnung der baden-württembergischen Landesregierung bleibt auch das Bauernhaus-Museum in Wolfegg vorerst geschlossen**

Auch das Bauernhaus-Museum bleibt wie die anderen Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg vorerst geschlossen und startet nicht wie ursprünglich geplant Ende März in die neue Saison. Noch ist nicht sicher, wann Museen und andere Freizeiteinrichtungen wieder öffnen können. Vorsorglich werden alle Veranstaltungen des Museums zunächst bis einschließlich 15. Juni abgesagt. Trotzdem arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums weiter. Geplant ist die Wiedererrichtung des Hofs Beck aus Taldorf auf dem Museums Gelände. Das Fischerhaus, die bauliche Keimzelle des Museums, soll für eine neue Ausstellung zum „Gastarbeiter auf dem Land“ umgebaut werden. An mehreren Museumsgebäuden werden Instandhaltungsarbeiten vorgenommen.

Diese wichtigen Vorhaben laufen weiter, auch wenn das Museum nicht für das Publikum geöffnet werden kann. Das Museums Gelände ist geschlossen und darf nicht betreten werden.

Auch die wissenschaftliche Arbeit im Museum wird fortgesetzt - unter anderem die Planungen und Recherchen für die kommenden Ausstellungen und ihr Begleitprogramm. Freuen können sich die Besucher auf einige neue Informationsmedien, die bei der Wiederöffnung des Museums erhältlich sein werden: Eine App, in der ehemalige Bewohner der Museumshäuser spannende Geschichten erzählen und ein Kinderführer mit Mitmachheft. Weiterhin wird es künftig ein mit Aufnahmen des Fotografen Ernst Fessler reich illustriertes Museumsbuch mit eingehenden Informationen zu jedem historischen Gebäude und zu den im Museum vermittelten Themen geben.

Bauernhaus-Museum**Allgäu Oberschwaben Wolfegg**

Freilichtmuseum

Vogter Str. 4, D-88364 Wolfegg

Tel.: +49 (0) 7527 9550-0

info@bauernhaus-museum.de

www.bauernhaus-museum.de

Museumssaison 2020

vorerst bis 15.06. geschlossen

Öffnungszeiten

siehe www.bauernhaus-museum.de

Veranstaltungskalender 2020**Alle Veranstaltungen bis zum 15.06.2020 entfallen!**

29.03. Saisonöffnung

07./14./16.04. Osterferienprogramm

13.04. „Auf in´s Museum“ am Ostermontag

01.05. Kräuter- und Blümlenmarkt

23.05. „Auf in´s Museum“: Alte Spiele

29.05. Ausstellungseröffnung „Geliebte Gabi“, Hof Reisch

01.06. Wolle, Tuch und Handarbeit – Schaftag

02./04./09.06. Pfingstferienprogramm

21.06. Oldtimer- Traktorentreffen

18.07. „Auf in´s Museum“: Alltag auf dem Bauernhof

04.08.-10.09. Sommerferienprogramm

15.08. „Auf in´s Museum“: Weihbüschele binden

22.08. Kino: „Leni muss fort“ zur Sonderausstellung „Geliebte Gabi“

05./06.09. Museumsfest

06.09. Baden-Württembergischer Volksmusiktag

19.09. „Auf in´s Museum“: Von der Faser bis zum Hemd

27.09. Bauernmarkt

11.10. Apfel- und Kartoffeltag

27./29.10. Herbstferienprogramm

07. / 08.11. Hausschlachtung / Saisonende

11. - 13.12. Wolfegger-Adventsmarkt

Diakonie Oberschwaben Allgäu Bodensee**Coronavirus: In der Not nicht allein.****Zueinander halten. Durchhalten. Gemeinsam gegen Corona.**

Die Diakonie bietet in verschiedenen Fachbereichen Unterstützung jetzt in der Corona-Zeit an.

Neben dem Einkaufsdienst für Menschen in Quarantäne (wie in der SchwäZ berichtet), bietet die Diakonie zu besonderen Zeiten ein Krisen-Telefon der Psychologischen Beratungsstelle an (Telefon-Nummer: 0751 3977).

Viele Fragen kommen nun auf, über die man sich sonst noch nie Gedanken machen musste, wie „Was mache ich den ganzen Tag mit den Kindern wenn wir nicht mehr raus dürfen?“ oder „Wie soll ich die Zeit in Quarantäne meistern?“. Auch wenn Sie nur ein offenes Ohr brauchen oder seelische Unterstützung - wir sind da. Auf unserer Homepage www.diakonie-oab.de finden sich zudem verschiedene Vorschläge für die Zeit zu Hause, um die viele freie Zeit gut gemeinsam angehen zu können. Ebenfalls finden sich dort alle wesentlichen Informationen zu Notgruppen und für Kindergarten-Eltern.

KIRCHENMITTEILUNGEN**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE****Wangen im Allgäu****Stadtkirche und Wittwaiskirche**

Die Evangelische Kirchengemeinde sagt auf dringende Empfehlung der Landeskirche alle Gottesdienste ab. Auch alle Veranstaltungen werden abgesagt oder verschoben. Das betrifft offene Veranstaltungen und die Treffen der einzelnen Gruppen und Kreise. Dies gilt ab sofort bis auf weiteres.

Die Kirchengemeinde verzichtet auf alle Veranstaltungen und Gottesdienste, um die Infektionskette zu unterbrechen und dazu beizutragen, dass die Ausbreitung des Corona-Virus verlangsamt wird. Wenn Menschen aufgrund der Umstände Unterstützung im Alltag benötigen, ist die Kirchengemeinde gerne bereit, nachbarschaftliche Hilfe mit zu organisieren.

Die Evangelische Stadtkirche bleibt als Ort des persönlichen Gebets zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Homepage der Kirchengemeinde: www.evkirche-wangen.de

Evang. Pfarramt Stadtkirche, Pfr. Martin Sauer,

Bahnhofplatz 6 88239 Wangen i. A.,

Tel.: 07522 2324, martin.sauer@elkw.de

Evang. Pfarramt Wittwais, Pfrin. Friederike Hönig

Siebenbürgenstr. 40, 88239 Wangen i. A.

Tel. 07522 6210, friederike.hoenig@elkw.de

Gemeindebüro:

Mo 13:00 - 16:00 Uhr, Di bis Fr 8:30 - 11:30 Uhr

Bahnhofplatz 6, 88239 Wangen i. A.

Tel. 07522 2324 Fax 07522 5852

gemeindebuero.wangen@elkw.de



WAS SONST NOCH INTERESSIERT

DEHOGA Ravensburg

Gastronomie in den Zeiten von Corona

Bei der letzten Vorstandssitzung der DEHOGA Ravensburg wurde unter anderem auch die Corona Pandemie angesprochen. Alle Gastronomen sind Ihrer Verantwortung bewusst. Die Infektionsketten müssen unterbrochen werden. Zu viele Menschen werden Ihr Leben sonst verlieren.

Schuldige an der Situation gibt es keine - aber viele Leidtragende.

Es ist schwer durch leere Räume zu gehen die sonst voller Leben sind. Wo sonst Gäste sitzen herrscht gähnende Leere. Hotelbetten die leer bleiben - keine touristische Übernachtungen sind möglich. Lebensmittel verderben zum Teil, weil niemand zum Essen kommen darf. Die Kollegen untereinander rücken zusammen tauschen sich aus, neue Ideen entstehen und werden diskutiert. Azubis werden nach Hause geschickt, es ist keine Arbeit da. Die Kosten wie Kredite, Pachten, Gema, Mitarbeiter laufen zum Großteil weiter.

Eine Situation die schnell existenziell wird, uns Gastronomen ist bewusst, dass es allerdings nicht nur uns trifft. Jeder Einzelhändler, Lebensmittel ausgenommen, stehen vor den Scherben Ihrer Existenz. Die Lager sind hier voll mit Ware die oft noch nicht einmal bezahlt sind. Ostern und das Frühjahrsgeschäft wird wohl ausfallen. Eine prekäre Situation. Zusätzlich sind Pachten für die Innenstadtlagen, egal ob Einzelhandel oder Gastronomie, oft sehr hoch.

Abgesagte Kommunionen, Hochzeiten, Geburtstag, kein a la cart, es ist hart. Wir Gastronomen allerdings sind bereit unseren Teil zur Unterbrechung der Infektionsketten beizutragen. Wichtig ist, wenn diese Krise überwunden ist, dass unsere Gäste und Kunden auch wieder zu uns in die Gastronomie kommen. Wichtig ist auch, dass auch im Einzelhandel wieder eingekauft wird.

Erlauben Sie uns Gastronomen eine Bitte:

Nach dieser Zeit, genießen Sie ein tolles Essen, ein Glas Wein, eine romantische Übernachtung. Gehen Sie wieder ins Theater, ins Cabaret, in die Clubs zum Tanzen. Feiern Sie Familienfeste, feiern Sie Hochzeiten, gehen Sie in die Museen in die Eisdielen. Nutzen Sie ALLE Facetten der Gastronomie/Hotellerie. Ihre Gastronomen werden es dringend brauchen. Dasselbe gilt für den Einzelhandel. Die Frühjahrsmode ist auch im Sommer noch tragbar. Bitte unterstützen Sie die Butiken und die kleinen Läden auch diese werden Ihre Hilfe dringendst brauchen.

Also nicht alles jetzt online kaufen

Max Haller DEHOGA RV Kreisvorsitzender

UKBW Unfallkasse Baden-Württemberg

Kita-Kinder: Unfallversichert!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz für die ganz Kleinen - automatisch und kostenlos.

Kinder lieben es zu toben, zu rennen und Neues auszuprobieren. Manchmal kommt es dabei auch zu Unfällen. Ob eine kleine Schramme oder schwere Verletzung - bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind Kita-Kinder in den Tageseinrichtungen und auf dem Weg automatisch gesetzlich unfallversichert. Mit einer breit angelegten Kampagne informiert die UKBW über den umfassenden Versicherungsschutz der ganz Kleinen.

Für Eltern und ErzieherInnen ist es wichtig zu wissen, dass alle Kinder während des Besuchs von staatlich anerkannten Tageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Krippen, Horte, Kindertagesstätten), auf den damit verbundenen Wegen sowie während

offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen automatisch über die UKBW gesetzlich unfallversichert sind. Dafür müssen sie keine besondere Versicherung abschließen, denn die Aufwendungen werden von den Kommunen und dem Land getragen. Wichtig ist zu wissen, dass der Versicherungsschutz unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht und die Versorgung davon nicht betroffen ist. Auch das Eigen- oder Fremdverschulden spielen für die Leistungen der UKBW keine Rolle.

Infokampagne und Kommunaldialog

Neben einer breit angelegten UKBW-Kampagne „Kita-Kinder: Unfallversichert!“ für Eltern und Angehörige, in der die UKBW über Schutz und Leistungen für Kita-Kinder informiert, veranstaltet die Unfallkasse Baden-Württemberg in Stuttgart auch einen Kommunaldialog für alle pädagogischen Fach- und Leitungskräfte sowie kommunale Fachverantwortliche im Land. Dort gibt es Informationen rund um den Versicherungsschutz von Kita-Kindern sowie der Arbeitsgesundheit von Erzieherinnen und Erziehern. Darüber hinaus gibt es gemeinsam mit den Veranstaltungsteilnehmern und Fachexperten der UKBW und des Gemeindetags einen fachlichen Talk zum Thema „Versichert auf dem Heimweg von der Kita- ...und was ist mit der Aufsicht?“. In Workshops werden die Themen Arbeitssicherheit von Erzieherinnen und Erziehern und Lösungsansätze für den sicheren und gesunden Heimweg von Kita-Kindern vertieft. Außerdem gibt es Praxisbeispiele und Tipps zum gesunden Spielen, Toben und Bewegen.

Der Kommunaldialog zum Thema „Kita-Kinder“, der für den 27.04.2020 geplant war, wird aufgrund der aktuellen Situation verschoben. Interessierte dürfen sich dennoch gerne weiterhin unter <https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/seminare-2020/seminar/1663/anmelden>. Die Anmeldung wird vermerkt und bleibt bestehen. Sobald der neue Termin feststeht, werden die Teilnehmer umgehend informiert.

Eine direkte Anmeldung zum Kommunaldialog sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Betriebs- und Haushaltshilfe bei Erkrankung - nicht bei Quarantäne

Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sach gerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landes recht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne- und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter.

Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz. Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstausfalls. Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen. Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordneten Maßnahmen, kommt dane-



ben auch ein Antrag auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in Betracht. Die SVLFG empfiehlt, sich im Bedarfsfall bei folgenden Behörden zu erkundigen, wo und wie ein Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden kann:
in Baden-Württemberg sind die Gesundheitsämter zuständig.

Coronavirus - Betriebsanweisung in vier Sprachen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus heraus.

Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion. Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Dokumente können aus dem Internet über den [Link www.svlfg.de/betriebsanweisungen](http://www.svlfg.de/betriebsanweisungen) heruntergeladen werden. Dort sind sie unter den Betriebsanweisungen für Biostoffe in allen vier Sprachen zu finden.

Arbeitsbereich: Unternehmen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	Betriebsanweisung gemäß § 14 BiostoffV Datum:	Tätigkeit: Versicherte mit verstärktem Kontakt zu Kunden, Kollegen etc. wie beispielsweise im Hofladen, in der Gärtnerei oder Baumschule
BIOLOGISCHER ARBEITSTOFF		
Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikogruppe 3		
GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN		
Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird von Mensch zu Mensch durch Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht. Übertragungsweg: Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion). Inkubationszeit: Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Gesundheitliche Wirkungen: Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheits Symptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. In schweren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.		
SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind grundsätzliche Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch zur Prävention von Grippe empfohlen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Handschütteln und Körperkontakt vermeiden • Regelmäßiges, häufiges und sorgfältiges Händewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Seife bis zum Handgelenk) • Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht. Geeignete Mittel enthält z. B. die Liste des Robert Koch-Instituts (RKI) der geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel (www.rki.de). • Hände aus dem Gesicht fernhalten • Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge • Mindestabstand von einem bis zwei Meter zu krankheitsverdächtigen Personen halten • Geschlossene Räume regelmäßig lüften Für Personen mit Vorerkrankungen der Atemwege und Personen mit geschwächtem Immunsystem ist es besonders wichtig, diese Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen.		
VERHALTEN IM GEFAHRFALL – ERSTE HILFE		
Bei Krankheitssymptomen sofort den Vorgesetzten informieren und telefonisch einen Arzt kontaktieren und weitere Maßnahmen absprechen		
SACHGERECHTE ENTSORGUNG		
Abfälle aus Haushalten der üblichen Restmüllbehandlung zuführen		



Besser ankommen.

Ablenkung = Blindflug.



www.gib-acht-im-verkehr.de



Sie möchten uns Ihre Anzeige per Mail schicken?

Sehr gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

anzeigen@duv-wagner.de

Wichtiger Hinweis zur Anzeigenschaltung

Bitte beachten Sie die wichtigsten Punkte bei der Erstellung Ihrer Anzeige:

Dateiformate

Senden Sie uns Ihre Anzeige bitte als PDF- oder EPS-Datei (mit eingebundenen Schriften). Bilder im JPG- oder TIF-Format mit mindestens 300 dpi Auflösung.

Für eine reibungslose Abwicklung bitten wir Sie, uns keine offenen Dateien, wie z.B. Word-, Excel- oder PowerPoint-Dateien, bei Grafikprogrammen keine CDR- oder QXD-Dateien zu senden.

Auftragserteilung

Zur Dateiübertragung senden Sie uns bitte ein Telefax oder per Mail die genauen Angaben, in welchem Mitteilungsblatt Ihre Anzeige erscheinen soll.

Desweiteren benötigen wir den Erscheinungstermin, Ihre Rechnungsanschrift, Bankdaten und eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen.

Telefon 07154 8222-0

Fax 07154 8222-15

Mail anzeigen@duv-wagner.de

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

www.krebshilfe.de

MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91

„Meine Träume haben alle eine Zukunft.“
Michael, mit 26 an Krebs erkrankt

Deutsche Krebshilfe
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



Damit das Leben wieder leichter wird

Bitte helfen Sie kranken Kindern mit Ihrer Spende für den Neubau des Kinderzentrums Bethel.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND, www.kinder-bethel.de

Bethel 

557 © derbischewa-Fotolia.com

STELLENANGEBOTE

Für unseren Standort im Gewerbegebiet Geiselharz / Wangen suchen wir ab sofort:



Produktionsmitarbeiter m/w/d

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter <https://jobs-de.iqair.com>

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per Mail oder Telefon.

IQAir Germany GmbH

Karl-Maybach-Straße 18, 88239 Wangen;
Email: hr.de@iqair.com; Tel.: 07520 202 46 11

IMMOBILIENMARKT



Ihre Baufinanziererin!

Bezirksleiterin Tanja Bernard
Tel: 07522-707962 0
Tanja.Bernard@lbs-sw.de

**Die örtlichen Fachgeschäfte
bürgen für
Qualität und Service**

GESCHÄFTSANZEIGEN

Wechsel in der Geschäftsführung



Sehr geehrte Kunden,

wir möchten Sie über eine Veränderung in der Geschäftsführung bei Druck + Verlag Wagner informieren.

Herr Tobias Pearman, Geschäftsführer der Schwäbischen Zeitung in Leutkirch übernimmt ab sofort die kommissarische Geschäftsführung von Druck + Verlag Wagner und löst damit Herrn Ralf Berti ab.

Mit Herrn Tobias Pearman konnte ein Experte für die Herstellung von Amts- und Mitteilungsblättern gewonnen werden, der seine langjährigen Erfahrungen im Zeitungs- und Amtsblatt-Geschäft bei Druck + Verlag Wagner einbringt. Er wird neben der operativen Führung des Verlages ab sofort auch für Sie als Ansprechpartner rund um das Thema Amtsblatt zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und stehen Ihnen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Kornwestheim

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim